Zuwendungsbestätigungen

1. Zuwendungsbestätigung, generelle Anforderungen

1.1 materielle Voraussetzungen

§ 50 EStDV
Zuwendungen können nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

§§ 10b EStG, 9 KStG, 9 GewStG
Zum Sonderausgabenabzug berechtigende Zuwendungen konnten nach bis zum April 2010 geltenden Recht nur entgegengenommen werden von inländischen Personen des öffentlichen Rechts oder inländischen Dienststellen oder von in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, also z.B. steuerbegünstigten rechtsfähigen Stiftungen, aber auch z.B. steuerbegünstigten Vereinen oder gGmbHs mit Sitz im Inland.
Der EuGH hat im Fall „Persche“ entschieden, dass die Beschränkung des Spendenabzugs auf Spenden an eine inländische Einrichtung mit den Bestimmungen des Europarecht über den freien Kapitalverkehr (Art. 56 EU) nicht vereinbar ist, wenn eine solche Einrichtung, hätten sie ihren Sitz in Deutschland, hier als steuerbegünstigt behandelt werden könnte. (EuGH, Urteil vom 27. 01. 2009, C – 318/07, www.curia.eu). Der BFH hat dies mit seinem Urteil vom 27. 05. 2009, X R 46/05 aufgegriffen und festgestellt, dass die Bestimmung des § 10b EStG, und entsprechend auch die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 und 9 Nr. 5 GewStG europarechtswidrig sind.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerliche EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, das am 14.04.2010 mit seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen in §§ 10b EStG, 9 KStG und 9 GewStG entsprechend geändert.

Zum Sonderausgabenabzug berechtigen danach nunmehr auch Zuwendungen an EU/EWR-ausländische Einrichtungen, die, hätten sie inländische Einkünfte, die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 i.v.m.2 Nr. 2 2. Hs. KStG in Anspruch nehmen könnten, und zwar auch dann, wenn sie in Deutschland überhaupt nicht (also auch nicht beschränkt) steuerpflichtig sind, sowie an EU/EWR ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentliche Dienststellen.

Dies allerdings nur unter zwei Voraussetzungen:

1. Der Sitzstaat leistet Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung (Richtlinien 77/799//EWG/2008/55/EG).
   In erster Linie ist der Spender selber dafür verantwortlich ist, durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen, dass die geförderte Einrichtung im Ausland Ziele verfolgt, die in Deutschland als steuerbegünstigt behandelt werden und im übrigen Satzung und tatsächliche Geschäftsführung den deutschen gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Hinweis auf die Unterstützung bei der Beitreibung erfolgt ausweislich der Gesetzesbegründung in erster Linie im Hinblick auf die ebenfalls neu gefasste Haftungsbestimmung in § 10b Abs. 4 EStG, nach der nunmehr auch die ausländische Einrichtung für den dem deutschen Fiskus für den Fall der

falschen Spendenbescheinigung oder der Spendenfehlverwendung entstandenen Steuerausfall haftet.

2. Bei Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke im Ausland müssen Personen mit inländischem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt gefördert werden oder die Förderung muss dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland dienen, wenn der Zuwendungsempfänger eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist.
   Ausdrücklich wird also auch für diese der strukturelle Inlandsbezug eingeführt, der für steuerbegünstigte Körperschaften bereits unmittelbar über § 51 AO gilt.

§ 10b Abs. 1a EStG wurde ebenfalls angepasst, d.h. der Sonderausgabenabzug für Zuwendungen in das Vermögen einer Stiftung gilt unter den genannten Voraussetzung auch für die Vermögensdotation einer EU/EWR-ausländischen Stiftung.

1.2 Formelle Voraussetzungen

§ 50 EStDV
Zuwendungsbestätigungen müssen nach einem amtlichen Vordruck ausgestellt werden

Anlage 1: BMF-Schreiben vom 13.12.2007 mit amtlichen Mustern

Zuwendungsbestätigungen müssen zunächst auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erfolgen, der den Umfang einer DIN-A 4 Seite nicht überschreiten darf.

Die bestätigende Organisation hat dieses Muster anhand der amtlichen Vorgaben selbst herzustellen. Dabei müssen nur die Angaben aus dem amtlichen Muster übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind. Eine optische Hervorhebung von Textpassagen durch Einrahmungen und vorangestellte Ankreuzkästchen ist zulässig. Die Wortwahl und die Reihenfolge der in den amtlichen Vordrucken vorgeschriebenen Textpassagen sind aber beizubehalten

Auf den Zuwendungsbestätigungen dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der geförderten Einrichtung erscheinen. Es ist allerdings zulässig, dies auf der Rückseite der Bescheinigung unterzubringen.

2. Zuwendungsbestätigungen, einzelne Voraussetzungen

2.1 Zuwendungsbegriff

Zuwendungsbestätigungen dürfen ausgestellt werden für Zuwendungen für bestimmte, steuerbegünstigte Zwecke. Zuwendungen i.S.v. § 10b EStG sind Spenden und Mitgliedsbeiträge.

2.1.1 Spenden

Der Spendenbegriff wird durch zwei Merkmale geprägt: Eine Spende erfolgt freiwillig und unentgeltlich.

Freiwillig heißt:
Der Spender darf weder rechtlich noch aus anderen Gründen zu der Leistung, die er mit der Spende erbringt, verpflichtet sein.

Das bedeutet:

- Zahlungen, die z.B. anlässlich der Einstellung eines Strafverfahrens oder im Rahmen eines Bußgeldverfahrens geleistet werden sind keine Spenden.
- Zuwendungen eines Erben in Erfüllung eines testamentarischen Vermächtnisses werden nicht freiwillig gegeben, sie sind keine Spenden.
- Die Freiwilligkeit ist nach einem Urteil des FG Düsseldorf gegeben, wenn die Zuwendung an eine steuerbegünstigte Einrichtung aufgrund einer Auflage in einem Schenkungsvertrag erfolgt. Hier ist der spätere Spender die Verpflichtung zur Spende freiwillig eingegangen, als er den Schenkungsvertrag mit dieser Auflage abgeschlossen hat (FG Düsseldorf, Urteil vom 02. 06. 2009, 16 V 896/09).

Unentgeltlich heißt:
Der Zuwendende darf für seine Leistung keine irgendwie geartete Gegenleistung erhalten.

Gegenleistungen liegen z.B. vor bei Sponsoringvereinbarungen oder, im Bezug auf das Eintrittsgeld, bei Fundraisingevents.

Anlage 2: Rundverfügung der OFD Frankfurt vom 6. 5. 2008 – S – 2223A - 119 St 216, Unentgeltlichkeit, Fremdnützigkeit und Freiwilligkeit von Spenden, mit Fallbeispielen)

2.1.2 Zustiftungen

Der § 10b EStG spricht von „Zuwendungen“ und erläutert in einer Klammerdefinition, dass es sich dabei um Spenden und Mitgliedsbeiträge handelt. Das Gesetz unterscheidet also nicht zwischen Spenden und Zustiftungen.

Die gemeinnützige Stiftung selber muss aber unterscheiden, ob eine Zuwendung, die sie entgegen nimmt, eine Spende ist oder eine Zustiftung und dies in ihrem Rechenwerk entsprechend ausweisen.

Eine Spende ist eine Zuwendung in die laufenden Mittel, die zeitnah wieder ausgegeben werden muss.

Eine genaue Definition der zeitnahen Mittelverwendung enthält § 55 Abs. 1 Ziff. 5 AO.

Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr wieder für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

Einschub: Zulässige Rücklagenbildung und Vermögenzuführungen

Das Gesetz sieht aber Ausnahmen von diesem Grundsatz vor, in dem es in § 58 AO unter bestimmten Voraussetzungen Rücklagenbildungen oder Vermögenszuführungen erlaubt.

Die OFD Frankfurt hat in einer Verfügung vom 6. 08. 03 S 0177 A - 1 St II 1.03 die Grundsätze der zeitnahen Mittelverwendung sowie der Rücklagenbildung und der Vermögenszuführung zusammenfassend erläutert.

- Einzelne Arten von Rücklagenbildung und Vermögenszuwendungen

Zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO

- Zweckgebundene Rücklagen sind zulässig für konkret festgelegte Zweckverwirklichungsmaßnahmen, für deren Durchführung genaue Zeitvorstellungen bestehen. Kann noch kein genauer Zeitpunkt für die Durchführung bestimmt werden, ist eine Rücklagenbildung nur zulässig, wenn die Durchführung der Maßnahme glaubhaft gemacht wird und bei den finanziellen Situation der Körperschaft in einem angemessenem Zeitraum (4-5 Jahre) möglich ist.

- Zweckgebundene Rücklagen sind weiterhin zulässig in Form von Betriebsmittelrücklagen (für periodisch wiederkehrende Ausgaben in Höhe des Mittelbedarfs für einen angemessenen Zeitraum).

Leistungserhaltungsrücklagen nach § 58 Nr. 7 AO

- Eine steuerbegünstigte Körperschaft darf maximal ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung (Zinserträge aus Spareinlagen, Dividenden aus Wertpapieren, Miet- und Pachteinnahmen) und darüber hinaus maximal 10% ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel (Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Überschüsse aus Zweckbetrieben, Einnahmen aus dem ideellen Bereich) einer freien Rücklage zuführen.
- Die Höchstgrenzen gelten für das jeweilige Kalenderjahr. Werden sie nicht ausgeschöpft, ist eine Nachholung im nächsten Jahr nicht möglich.
- Steuerbegünstigte Stiftungen dürfen die Beträge der freien Rücklage ihrem Vermögen zuführen, dürfen sie aber auch dauerhaft als freie Rücklage ausweisen.
- Darüber hinaus dürfen steuerbegünstigte Körperschaften Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln. Voraussetzung ist aber, dass sich die Kapitalerhöhung bereits konkret abzeichnet.

Vermögenszuführungen nach § 58 Nr. 12 AO

- Stiftungen dürfen im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

Eine Zustiftung ist dagegen nicht für den zeitnahen Verbrauch bestimmt, sondern zur Aufstockung des Stiftungsvermögens.

Hier gilt zunächst der Grundsatz:
Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke hat der Zuwendende i.d.R. dazu bestimmt, dass sie für die satzungsmäßigen Zwecke der empfangenden Einrichtung ausgegeben werden. Es handelt sich also in aller Regel um Spenden.

Zuwendungen dürfen als Zustiftung dem Vermögen gutgeschrieben werden, wenn folgende in § 58 Ziff. 11 AO geregelten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zuwendungen von Todes wegen

Bei Zuwendungen von Todes wegen besteht eine Vermutung, dass sie vom Erblasser für die Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt wurden – es sei denn, der Erblasser hat ausdrücklich verfügt, dass das Ererbte zeitnah ausgegeben werden soll.

- Zustiftungen

Erklärt der Zuwendende ausdrücklich, dass die Zuwendung zur Vermögensausstattung oder zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt ist, darf diese ins Vermögen gebucht werden. Voraussetzung ist allerdings die ausdrückliche Erklärung des Zuwendenden, die die gemeinnützige Einrichtung in jedem Fall in Form einer sogenannten „Zustiftungserklärung“ einholen muss.

- Zuwendungen aufgrund eines Zustiftungsaufrufes

Diesen Aufwand kann sich die gemeinnützige Einrichtung sparen, wenn sie ausdrücklich z.B. im Rahmen einer Zustiftungskampagne, um Zuwendungen zur Aufstockung ihres Vermögens bittet.

- Sachzuwendungen

Auch Sachzuwendungen dürfen dem Vermögen gutgeschrieben werden, wenn sie ihrer Natur nach zum Vermögen gehören. Eine ausdrückliche Zustiftungserklärung ist auch in diesem Fall entbehrlich. (z.B. die Zuwendung eines Mietwohngrundstücks, aber z.B. auch ein Aktienpaket).

Diese Vermögenszuwendungen sind im Jahresabschluss sowie in der Mittelverwendungsrechnung eindeutig auszuweisen.

Gibt es ein Wahlrecht (z.B. im Erbschaftsfall oder auch bei Sachzuweisungen), ist diese Zuweisung durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss vorzunehmen**.**

2.1.3 Mitgliedsbeiträge

Gem. § 10 b EStG sind Zuwendungen Spenden und Mitgliedsbeiträge, d.h. Mitgliedsbeiträge sind wie Spenden abzugsfähig.

Vom Spendenabzug ausgenommen sind gem. § 10b EStG Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport, § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO

fördern.

Eine entsprechende Ergänzung von § 10b Abs. 1 EStG, durch das Jahressteuergesetz 2009 stellt noch einmal ausdrücklich klar, dass Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO fördern, abziehbar sind, soweit diese Einrichtungen nicht der Freizeitgestaltung dienen und zwar auch dann, wenn die Körperschaft ihren Mitgliedern bestimmte Vergünstigungen gewährt.

2.2 Name und Anschrift des Zuwendenden:

Grundsätzlich sind hier Name und Anschrift desjenigen einzutragen, der die Spende gegeben, also i.d.R. überwiesen hat.

Gerade die großen Naturkatastrophen der vergangenen Jahre haben zu einer großen Spendenbereitschaft und zu unkonventionellen Formen des Spendensammelns geführt, die sich nicht in das übliche Schema einpassen ließen.

Es gab Spendenaufrufe von Privatpersonen oder nicht gemeinnützigen Einrichtungen, die Spenden sammelten und letztendlich als Überweisender auftraten.

Die Finanzbehörden haben hier eine Regelung geschaffen, die es unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, die Spendenbescheinigung auf den eigentlichen Geldgeber auszustellen.

Es wird juristisch konstruiert, dass auch Zuwendungen auf solche privaten Konten abziehbar sind, wenn man den Überweisenden als Treuhänder für den eigentlichen Spender ansehen kann.

Dies ist unter den folgenden Voraussetzungen der Fall:

- Die Mittel werden durch den Treuhänder ausdrücklich für einen spendenbegünstigten Zweck eingeworben.
- Das Spendenkonto wird als Treuhandkonto geführt.
- Der die Spendenaktion initiierende Treuhänder erstellt eine Liste, aus der jeweils hervorgeht
  1. die geleistete Einzelspende
  2. der Tag der Zahlung
  3. der Name des jeweiligen Spenders.
- Die gesammelten Spenden müssen zeitgleich mit der Übergabe der Spenderliste an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft weitergeleitet werden.
- Der Treuhänder muss mit der Übergabe der Liste ausdrücklich die Richtigkeit der dort enthaltenen Angaben versichern.
- Die Empfängerkörperschaft verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Beträge.

Dieses Verfahren kann auch angewandt werden für Bargeldspenden.

Unter diesen Voraussetzungen darf die Empfängerkörperschaft eine Zuwendungsbestätigung zugunsten der in der Liste aufgeführten Einzelspender ausstellen. Ihr Name erscheint unter „Name und Anschrift des Zuwendenden“.

2.3 Betrag der Zuwendung

Der Betrag der Zuwendung ist in Ziffern und in Buchstaben anzugeben. Bei Zuwendungen in ausländischer Währung sollte der tatsächlich nach Umrechnung gutgeschriebene Betrag bestätigt werden.

2.4. Tag der Zuwendung

In der Zuwendungsbestätigung bescheinigt die gemeinnützige Einrichtung den Zufluss der Spende zu dem Datum, zu dem der Betrag bei Ihr eingegangen ist bzw. ihrem Konto gutgeschrieben wurde.

Das kann ein Problem werden bei Spenden, die der Spender noch kurz vor Jahreswechsel auf den Weg gebracht hat, um sie noch in diesem Jahr steuerlich geltend machen zu können. Wird die Spende erst zu Beginn des neuen Jahres gutgeschrieben, darf die gemeinnützige Einrichtung auch nur diesen Termin in der Spendenbescheinigung ausweisen**.**

Das bedeutet aber nicht, dass für den Spender nun die steuerliche Abzugsmöglichkeit für das Vorjahr versagt ist. Für ihn gilt nämlich das Abflussprinzip.
Hat er die Überweisung noch im alten Jahr getätigt, muss er im Rahmen seiner Steuererklärung mit der Zuwendungsbestätigung den entsprechenden Bankbeleg einreichen und so nachweisen, dass die Zahlung seine Sphäre noch im alten Jahre verlassen hat.

2.4 Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Bei Geldspenden ist immer anzugeben, ob es sich um die Erstattung von Aufwendungen handelt.

Es gilt der in § 10 b Abs. 3 EStG aufgestellt Grundsatz: Nutzungen und Leistungen sind nicht spendenabzugsfähig,
Stellt jemand einer gemeinnützigen Institution unentgeltlich seine Dienste zur Verfügung oder überlässt ihr Gegenstände oder Räume unentgeltlich zur Nutzung, so darf die gemeinnützige Einrichtung hierfür keine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Möglich sind lediglich sogenannte „Aufwandspenden“ unter den in § 10b Abs. 3 S. 4 EStG geregelten Voraussetzungen.

D.h.: Es muss zunächst einmal ein Rechtsanspruch des Leistenden auf Bezahlung entstanden sein.

Dieser Rechtsanspruch muss bestehen aufgrund einer

- gesetzlichen Bestimmung oder Satzung, oder
- aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der gemeinnützigen Einrichtung und dem Leistenden.
- Der Anspruch muss ernsthaft bestehen, er darf nicht etwa unter der Bedingung eingeräumt werden, dass der Leistende im Nachhinein auf ihn verzichtet.

Der BFH hat es aber zugelassen (Urteil v. 3.12.96 BStBl 97 II 474*)*, dass der Leistende der gemeinnützigen Einrichtung zunächst einen bestimmten Betrag spendet, um sie in die Lage zu versetzen, mit Hilfe der Spende den Anspruch zu erfüllen.

Um den Rechtsanspruch des Leistenden (des späteren Spenders) auf Vergütung eindeutig nachweisen zu können, sollten im Vorhinein klare schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

Wenn dann der Leistende im Nachhinein auf die Bezahlung verzichtet, kann in Höhe des vereinbarten Honorars oder des Nutzungsentgelts eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.
Gleiches gilt beim Verzicht auf Aufwendungsersatz, wie er bei ehrenamtlich Tätigen des Öfteren vorkommt.

Ein für eine gemeinnützige Einrichtung Tätiger kann auf die Erstattung ihm entstandener Aufwendungen (z.B. Reisekosten zur Gremiensitzung), verzichten und dafür eine Zuwendungsbestätigung erhalten. Zuvor sind aber entsprechende Einzelabrechnungen zu erstellen.

Davon zu unterscheiden ist die Vergütung von Zeitaufwand. Haben nach der Satzung eines gemeinnützigen Vereins die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich auszuüben und sieht die Satzung nicht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass aufgewandte Arbeitszeit vergütet werden kann, besteht kein Anspruch auf Vergütung, folglich kann auch nicht auf die Vergütung gegen eine Spendenbescheinigung verzichtet werden. (siehe dazu BMF-Schreiben vom 22.04.2009, IV C 4 – S – 2121/07/0010 und vom 14. 10. 2009, IV C 4 – S – 2121/07/0010 sowie BGH, Beschluss vom 3.12.2007, II ZR 22/07 sowie BFH, Urteil vom 9.5.2007, XI R 23/06).

Bei Aufwandspenden handelt es sich somit um Geldspenden, bei denen lediglich der Zahlungsweg verkürzt wurde.

2.6 Art der Zuwendung:

2.6.1 Geldzuwendung

Der Betrag der Zuwendung ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben anzugeben. Bei Zuwendungen in ausländischer Währung sollte der Eurobetrag angegeben werden, der der steuerbegünstigten Einrichtung nach Umrechnung gutgeschrieben wurde.

2.6.2 Sachzuwendung

Bei Sachspenden ist danach zu unterscheiden, ob sie dem Privat- oder dem Betriebsvermögen des Spenders entstammt.

2.6.2.1 Sachspende aus Privatvermögen

Stammt die Sachspende aus dem Privatvermögen des Spenders, ist sie mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 S. 3 EStG).

Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (Marktwert, § 9 Abs. 2 BewG) .
Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Durch eine mit dem Jahressteuergesetz 2009 eingeführte Ergänzung des § 10b Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG wird klargestellt, dass für den Fall, dass bei einer Veräußerung des zugewandten Wirtschaftsgutes im Zeitpunkt der Zuwendung ein Besteuerungstatbestand erfüllt würde, für die Ermittlung der Zuwendungshöhe die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht überschritten werden dürfen, es sei denn, es hat eine Gewinnrealisierung stattgefunden.

In aller Regel wird der Wert der Sachspende vom Spender angeben.
Die empfangende Körperschaft hat sich die Unterlagen geben zu lassen, die zur Ermittlung des angegebenen Wertes geführt haben (z.B. ein aktuelles Wertgutachten oder der sich aus einer Rechnung ergebende Kaufpreis abzüglich einer Abschreibung für Abnutzung).
Diese Unterlagen muss die steuerbegünstigte Einrichtung zusammen mit einem Doppel der Zuwendungsbestätigung in ihre Buchführung aufnehmen.
Grundsätzlich ist es also Sache des Spenders, den Wert der Sachspende einwandfrei nachzuweisen.

Werden mehrere Gegenstände zugewandt, müssen die Gegenstände einzeln auf ihren Wert untersucht werden, d.h., es müssen die jeweiligen Einzelveräußerungspreise angesetzt werden.
Es ist der Marktwert jedes einzelnen Gegenstandes zu ermitteln und in der Zuwendungsbestätigung auszuweisen, sofern jedes einzelne Wirtschaftsgut einen Wert beinhaltet. Eine Pauschalbewertung reicht nicht aus.

Bei der Bewertung gebrauchter Wirtschaftsgüter z.B. gebrauchter Kleidung oder gebrauchter Möbelstücke gilt, dass der gemeine Wert durch Gebrauch aber auch schon durch Zeitablauf gemindert wird.
Sie sind nach schon geringer Zeit als neue Wirtschaftsgüter nur noch schwer, als gebrauchte nur noch ausnahmsweise verkäuflich. Dass sie durchaus noch einen Nutzungswert haben, bleibt in diesem Zusammenhang ausdrücklich außer Betracht.
Nach Ansicht des BFH verschafft ihnen das nämlich keinen Marktwert im Sinne eines gemeinen Wertes. Der Wert gebrauchter Gegenstände, z.B. gebrauchter Kleidungsstücke muss daher in jedem Einzelfall darauf hin überprüft werden, ob bzw. in welcher Höhe dafür noch ein Marktwert besteht (z.B. weil die Kleidungsstücke in einem Second Hand Laden verkauft werden könnten). Ansonsten ist bei der Wertermittlung nur der Material- oder Lumpenwert anzusetzen.

2.6.2.2 Sachspenden aus Betriebsvermögen

Sachspenden, die aus dem Betriebsvermögen zugewendet werden, sind grundsätzlich mit dem Entnahmewert i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG anzusetzen (§ 10b Abs. 3 Satz 2 EStG).
Der Spender hat hierbei ein Wahlrecht, ob er die Sachspende mit dem Teilwert oder dem Buchwert aus dem Betriebsvermögen entnimmt.

Der Teilwert ist der Wert, den ein Käufer des Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für den Gegenstand bezahlen würde. Bei Waren entspricht dieser Wert den Wiederbeschaffungskosten, d.h. in der Regel dem Einkaufspreis.
Der Ansatz zum Teilwert führt allerdings beim Spender u.U. zur Aufdeckung der in dem zugewandten Wirtschaftsgut enthaltenen stillen Reserven und damit zu einer entsprechenden Steuerpflicht beim Spender.

Der Gesetzgeber hat für Entnahmen aus dem Betriebsvermögen zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke das sogenannte Buchwertprivileg geschaffen.
Der Spender hat hierbei im Wege eines Wahlrechts die Möglichkeit, die Entnahme statt mit dem Teilwert mit dem Buchwert anzusetzen und damit die Aufdeckung und Versteuerung der in dem gespendeten Wirtschaftsgut enthaltenen stillen Reserven zu vermeiden, § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG.

Bei der Ermittlung des Wertes der Spende darf der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. Zusätzlich zum Entnahmewert darf aber die bei der Entnahme wegen des Eigenverbrauchs anfallende Umsatzsteuer als Spende abgezogen werden.

Die Angabe über den Entnahmewert erhält die gemeinnützige Einrichtung vom jeweiligen Betriebsinhaber.

In der Zuwendungsbestätigung muss ausdrücklich angegeben werden, dass die vereinnahmte Sachspende aus dem Betriebsvermögen des Spenders stammt und mit dem Entnahmewert ausgewiesen ist.

Erfolgte die Entnahme mit dem Buchwert, darf die Spendenbescheinigung natürlich nur in Höhe des Buchwertes ausgestellt werden.

2.7. Wir sind wegen der Förderung (begünstigter Zweck) durch Bescheinigung des Finanzamtes …….. vorläufig …. als gemeinnützig anerkannt …… nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid….von der Körperschaftsteuer befreit.

Das Vorliegen einer Körperschaftsteuerfreistellungsbescheinigung ist Voraussetzung dafür, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf. Mit dem Freistellungsbescheid erfolgt die Feststellung, dass die Körperschaft berechtigt ist, steuerwirksame Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Ein Freistellungsbescheid wird allerdings erst dann erteilt, wenn im Veranlagungsverfahren festgestellt worden ist, dass die Körperschaft tatsächlich steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht und ihre tatsächliche Geschäftsführung den steuerlichen Bestimmungen entsprochen hat.

Neugegründete Körperschaften erhalten, weil es bei ihnen noch keine tatsächliche Geschäftsführung gegeben hat, daher auch keine Körperschaftsteuerfreistellung.
Ihnen wird aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung zur Beurteilung der Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen erteilt. Voraussetzung dafür ist, dass sie nach ihrer Satzung steuerbegünstigte Zwecke der §§ 52 bis 54 AO verfolgt und dass die Voraussetzungen der §§ 55, 56, 57 und 61 AO aufgrund der vorgelegten Satzung erfüllt sind (AEAO Nr. 1 und 4 zu § 59).
Die Satzung selbst muss der Mustersatzung entsprechen, die § 60 AO als Anlage 1 beigefügt ist.

Voraussetzung für die Erteilung eines Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides oder einer vorläufigen Bescheinigung ist daher zunächst, dass die Körperschaft steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 52 bis 54 AO verfolgt.

Die Abgabenordnung kennt drei Kategorien von steuerbegünstigten Zwecken:

- Gemeinnützige Zwecke
- Mildtätige Zwecke
- Kirchliche Zwecke

2.7.1 Gemeinnützige Zwecke, § 52 AO

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die

- Allgemeinheit auf
- materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet
- selbstlos zu fördern.

Der Begriff der Allgemeinheit hat zwei Aspekte:

- Zum einen muss die Tätigkeit als solche im Interesse der Allgemeinheit liegen, wobei es sich durchaus um Partikularinteressen handeln kann, die nicht von allen gesellschaftlichen Gruppen geteilt werden.
  Eine Grenze ist aber dort erreicht, wo der Zweck der Einrichtung den Interessen der Allgemeinheit zuwider läuft

- Der zweite Aspekt des Begriffs der Förderung der Allgemeinheit zielt auf den Personenkreis, dem die Förderung zugute kommt. Er darf nicht fest abgeschlossen oder auf Dauer nur klein sein. Das wäre zum Beispiel der Fall,

wenn nur Mitglieder einer bestimmten Familie oder Firmenangehörige in den Genuss der Förderung kommen würden oder wenn – Beispiel Golfclub – der Mitgliedsbeitrag so hoch ist, dass weite Teile der Bevölkerung faktisch von der Mitgliedschaft ausgenommen sind.

In § 52 Abs. 2 werden in einem im Prinzip abschließenden Katalog die Zwecke aufgeführt, deren Verfolgung als gemeinnützig anerkannt ist.

Dies sind:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst- und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für die Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist."

Der Gesetzestext enthält somit, neben der Aufzählung einzelner gemeinnütziger Zwecke, eine Öffnungsklausel.

2.7.2 mildtätige Zwecke, § 53 AO

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die

- infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
- deren Bezüge nicht höher sind als ein Vielfaches des Regelsatzes der Sozialhilfe

Das heißt: Der steuerbegünstigte Zweck der Mildtätigkeit zielt darauf ab, Personen, die sich in einer Notlage befinden, zu helfen, wobei die Notlage entweder auf körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung basiert oder auf einer wirtschaftlichen Notsituation.

2.7.3 Kirchliche Zwecke, § 54 AO

Eine Körperschaft fördert kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

Anders als bei der Förderung der Religion, die ein Teilbereich der gemeinnützigen Zwecke ist, ist es hier erforderlich, dass die geförderte Religionsgemeinschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, z.B. also

- die evangelische oder die katholische Kirche in ihrem Erscheinungsbild als Landeskirche, Bistum oder Pfarrgemeinde aber auch
- die jüdischen Kulturgemeinden oder
- andere kirchliche Gemeinschaften, die in einem Land der Bundesrepublik Deutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

Eine Neuregelung des § 51 Abs. 2 AO durch das Jahressteuergesetz 2009 schränkt die Förderung im Ausland ein.
„Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann." (struktureller Inlandsbezug).

Die Förderung der steuerbegünstigten Zwecke muss selbstlos erfolgen.
Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 55 bis 57 AO vorliegen.

2.8 Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung ….. (begünstigter Zweck) verwendet wird.

Spenden sind Zuwendungen für die steuerbegünstigten Zwecke einer Einrichtung. Daher ist auf der Zuwendungsbestätigung ausdrücklich auszuweisen, dass die Zuwendung für einen bestimmten steuerbegünstigten Zweck verwandt wird.

2.9 Höhe des Spendenabzugs

2.9.1 Generelle Regelung

Derjenige, der an eine steuerbegünstigte Einrichtung für einen steuerbegünstigten Zweck (§§ 52 bis 54 AO) Zuwendung leistet, hat die Möglichkeit, diese Zuwendung in bestimmtem Umfang steuerlich mit seiner Einkommensteuererklärung wieder geltend zu machen.

Solche Zuwendungen mindern:

- den Gesamtbetrag der Einkünfte einer natürlichen Person als Sonderausgabe nach § 10 b Abs. 1 und 1a EStG
- die Summe der Einkünfte einer Körperschaft als abziehbare Ausgaben nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG
- den Gewerbeertrag nach § 9 Nr. 5 GewStG

allerdings nicht in unbeschränkter Höhe sondern grundsätzlich bis zu 20 %

- des Gesamtbetrages der Einkünfte im Rahmen der Einkommensbesteuerung einer natürlichen Person
- des Einkommens einer Körperschaft
- des um Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewerbeertrags (§ 9 Nr. 5 S. 1 GewStG

Der Höchstbetrag kann alternativ angesetzt werden mit 4 v.T. der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr (oder Wirtschaftsjahr) aufgewendeten Löhne und Gehälter.

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen abziehbar. Voraussetzung ist allerdings, dass die Zuwendung **beide Höchstbeträge überschreitet.**

2.9.2 Sonderregelungen für Stiftungen

Weitere steuerliche Spendenprivilegierungen, die allerdings ausschließlich Stiftungen zugute kommen, sind im Jahr 2000 mit dem Gesetz zur besonderen steuerlichen Förderung von

Stiftungen eingeführt worden, die durch das Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements noch einmal verbessert wurden.

Privilegiert nach dieser Vorschrift sind auch nichtrechtsfähige Stiftungen, wenn sie eigene Körperschaftsteuersubjekte sind.

- **Vermögenshöchstbetrag, §§ 10b EStG, 9 Nr. 5 S. 5 GewStG**

§ 10b Abs. 1a EStG sowie § 9 Nr. 5 S. 5 GewStG sehen vor, dass Zuwendungen in das Vermögen einer Stiftung in Höhe von bis zu 1 Mio Euro zusätzlich zu den genannten Höchstbeträgen abzugsfähig sind und auf insgesamt 10 Veranlagungszeiträume verteilt werden können.

D.h. sie können geltend gemacht werden:
- im Jahr der Zuwendung selbst und/oder
- in den neun folgenden Veranlagungszeiträumen.

Die Verteilung erfolgt nach Antrag des Zuwendenden auf die Kalenderjahre innerhalb des Zehnjahreszeitraumes.

Durch ein BMF-Schreiben vom 18.12.2008 wird das Verhältnis zwischen § 10b Abs. 1 und Abs. 1a EStG klargestellt.

Anlage 3: Schreiben des BMF vom 18.12.2008

Grundsätzlich sind alle Zuwendungen an steuerbegünstigte Einrichtungen, gleich ob es sich um Zuwendungen für die laufenden Mittel oder um Zuwendungen zur Vermögensausstattung handelt, als Sonderausgaben nach § 10b Abs. 1 EStG zu behandeln. Soll eine Vermögenszuführung nach § 10b Abs.1a EStG behandelt werden, muss der Steuerpflichtige dies ausdrücklich beantragen. Er hat dann ein Wahlrecht, ob und in welcher Höhe er eine Vermögenszuwendung nach Abs. 1 oder Abs. 1a geltend macht. Vermögenszuwendungen, die nach § 10b Abs. 1a EStG geltend gemacht wurden, aber sich in dem dort vorgesehenen Zehnjahreszeitraum nicht vollständig steuerlich auswirken konnten fließen nach Ablauf des Zehnjahreszeitraums wieder in den unbeschränkten Spendenvortrag des § 10b Abs. 1 EStG.

Die entsprechenden Regelungen finden sich nur im EStG und im GewStG, nicht allerdings im KStG. Sie geltend daher nicht für Vermögenszuwendungen an Stiftungen, die durch Körperschaften erfolgen. Hier bleibt es beim allgemeinen Spendenabzug.
Für diese Fälle ist das besondere Muster für Stiftungen zu verwenden.

Hier ist ein spezielles Ankeuzkästchen vorgesehen:

„Die Zuwendung erfolgte unseren Vermögensstock“

2.10 Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsbestätigung muss von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben werden.
Einen entsprechenden Auftrag kann nur die durch die Satzung zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigte Person erteilen. (R 111, Einkommensteuerrichtlinien).

Zuwendungsbestätigungen dürfen gem. R 111 Abs. 4 EStR auch maschinell erstellt werden, ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person.

Hierzu sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Die Zuwendungsbestätigung muss dem amtlichen Muster entsprechen.
- Sie muss zusätzlich Angaben erhalten über die Anzeige an das FA.
- Es muss eine rechtsverbindliche Unterschrift beim Druckvorgang als Faksimile eingeblendet werden.
- Die gemeinnützige Einrichtung muss die Formulare für die Zuwendungsbestätigung unter Verschluss halten.
- Das Verfahren muss gegen unbefugte Eingriffe gesichert sein.
- Buchungen der Zahlungen und das Erstellen der Zuwendungsbestätigung müssen verbunden sein und die Summen müssen abgestimmt werden können.
- Das Verfahren muss innerhalb einer angemessenen Frist durch die Finanzbehörden prüfbar sein, das setzt eine Dokumentation voraus, die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme genügt.

2.11 Haftungshinweis

Zuwendungsbestätigungen müssen folgenden Hinweis enthalten:

„Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).“

Die §§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG regeln, dass der Spender grundsätzlich auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung, vertrauen kann - es sei denn, er hat diese Bescheinigung auf unlautere Weise oder durch unrichtige Angaben erwirkt oder die Unrichtigkeit der Bescheinigung war ihm bekannt oder grob fahrlässig nicht bekannt.

Das heißt: Dem gutgläubigen Spender bleibt grundsätzlich der Spendenabzug erhalten.

Das gilt z.B. auch für den bescheinigten Wert einer Sachspende, es sei denn, der Spender selbst hat die für die Ermittlung des Wertes maßgeblichen Tatsachen falsch angegeben.

Das Pendant zum Vertrauensschutz für den Empfänger der Spendenbescheinigung ist die Haftung des Ausstellers.

Geregelt ist dies ebenfalls in § 10b Abs. 4 EStG, der zwei Haftungstatbestände vorsieht, die Ausstellerhaftung und die Verwenderhaftung.

Danach haftet für die entgangene Steuer,

- wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder
- wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwandt werden.

Was den Umfang der Haftung angeht, kommt es nicht darauf an, in welcher Höhe tatsächlich eine Steuerverkürzung eingetreten ist. Das Gesetz setzt vielmehr den Haftungsbetrag pauschal mit 30 % des zugewandten Betrages an (zuzügl. 10 % bei der Gewerbesteuer).

Die Prüfung und der Erlass eines eventuellen Haftungsbescheides erfolgt durch das für die gemeinnützige Einrichtung zuständige FA.

- **Ausstellerhaftung**

Die Ausstellerhaftung setzt voraus, dass eine Zuwendungsbestätigung vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ausgestellt wurde z.B.:

- ein zu hoher Wert bei einer Sachspende bescheinigt wird,
- auf einen nicht oder nicht mehr vorhandenen Freistellungsbescheid verwiesen wird oder der Freistellungsbescheid überholt ist, weil sich die Satzungszwecke geändert haben,
- eine „Gefälligkeitszuwendung“ erteilt wird für Zuwendungen, die die Körperschaft gar nicht oder nicht in der Höhe erhalten hat

Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Ausstellung einer falschen Zuwendungsbestätigung führt als Verstoß im Zusammenhang mit der tatsächlichen Geschäftsführung, § 63 AO, grundsätzlich zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

- **Veranlasserhaftung**

Im Gegensatz zur Ausstellerhaftung greift die Veranlasserhaftung auch ohne Verschulden der beteiligten Personen. Bei der Veranlasserhaftung kommt es nur darauf an, ob die Spende objektiv fehlverwendet wurde, z.B.

- die Spende in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verbraucht wurde,
- sie ohne Auflage des Spenders thesauriert, also dem Vermögen zugeordnet wurde,
- generell: nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwandt wurde, z.B. mit 10 % bescheinigte Spenden für 5 % Zwecke (für „Altspenden“ nach der früheren gesetzlichen Regelung).

Bei der Veranlasserhaftung, die unabhängig vom Verschulden greift, kommt es nur auf die objektive Spendenfehlverwendung an, also darauf, ob die Spende zu dem bescheinigten gemeinnützigen Zweck verwandt wurde oder nicht.
Das bedeutet im Umkehrschluss: Wurde die Spende zu dem bescheinigten gemeinnützigen Zweck verwandt scheidet eine Veranlasserhaftung aus.
Der BFH hat in einem Urteil v. 10. 09. 2003, XI R 58/01 noch einmal ausdrücklich klar gestellt. Eine Haftung nach diesem Tatbestand tritt nicht ein, wenn der Körperschaft z.B. die Anerkennung als gemeinnützig entzogen wurde, sie aber die für diesen Zeitraum eingegangenen und bescheinigten Spenden zu dem in der Spendenbestätigung angegebenen Zweck verwendet hat.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Einem zunächst mit vorläufiger Bescheinigung als gemeinnützig anerkannten Golfclub wurde aufgrund einer Außenprüfung die Gemeinnützigkeit wegen zu hoher Aufnahmeentgelte versagt.
Das FA setzte Körperschaftsteuer fest und erließ gegen den Golfclub einen Haftungsbescheid gem. § 10b Abs. 4 S. 2 EStG (Verwenderhaftung), weil die an ihn geleisteten Spenden nicht für steuerbegünstigte Zwecke verwandt worden sein.
Der BFH hat den Haftungsbescheid aufgehoben mit der Begründung, die Haftung des Golfclubs als Verwender der Spenden scheide aus, weil er die Zuwendungen zu den in der Spendenbescheinigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwandt habe. Eine Fehlverwendung sei nicht schon deswegen gegeben, weil der Verwender in einem Körperschaftsteuerveranlagungszeitraum nicht als gemeinnützig anerkannt worden sei. Allein maßgeblich sei vielmehr die tatsächliche Verwendung der Zuwendung zu dem in der Bestätigung angegebenen Zweck (Förderung des Sports).

- **Haftungsschuldner**

Als Haftungsschuldner können sowohl die natürliche Person (Aussteller oder Veranlasser) als auch die Körperschaft in Anspruch genommen werden.
Hier sieht das Jahressteuergesetz 2009 allerdings durch eine entsprechende Änderung von § 10 Abs. 4 S. 3 EStG vor, dass im Falle der Veranlasserhaftung vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen ist. Die für den Zuwendungsempfänger handelnde natürliche Person ist nur dann zur Haftung heranziehen, wenn die entgangene Steuer nicht nach § 47 AO erloschen ist und Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Zuwendungsempfänger nicht erfolgreich sind.

2.12 Hinweis auf den Freistellungsbescheid

Die Bescheinigung muss außerdem den Hinweis enthalten, dass die Bestätigung nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt wird, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

Aus Vertrauensschutzgründen kann das FA gem. § 10b Abs. 4 S. 1 EStG aber letztmalig die Zuwendungsbestätigung noch bei der Veranlagung für das Kalenderjahr berücksichtigen, für das sie vorgelegt wird.
In diesem Fall weist das Finanzamt den Spender darauf hin, dass künftige Zuwendungsbestätigungen, die sich auf diese Freistellung beziehen, nicht mehr anerkannt werden.

3. Sonderfälle

3.1 Kleinspenden, Hilfe in Katastrophenfällen

§ 50 Abs. 1 EStDV:

Zuwendungen sind nur dann abzugsfähig, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die entsprechend dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck ausgestellt sind. Eine Ausnahme regelt § 50 Abs. 2 EStDV für Zuwendungen, die den Betrag von 200 € nicht übersteigen**.**

Die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung durch die gemeinnützige Einrichtung ist in diesem Fall entbehrlich, wenn der steuerbegünstigter Zweck und Angaben über die Steuerfreistellung der gemeinnützigen Einrichtung auf dem von ihr hergestellten Bankbeleg aufgedruckt sind.

Zusätzlich muss auf diesem Beleg ausgewiesen werden, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

In diesen Fällen gilt als Zuwendungsnachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts die folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Kontonummer von Auftraggeber und Empfänger
- Betrag
- Buchungstag

Die abgestempelte Durchschrift des Überweisungsbeleges genügt als Buchungsbestätigung nicht mehr. Es muss vielmehr der Kontoauszug oder ein Bareinzahlungsbeleg der Bank mit dem Aufdruck „Zahlung erfolgt“ einbereicht werden. Allerdings gilt beim online-Banking der entsprechende PC-Ausdruck.

Gem. § 50 Abs. 2 Ziff. 1 EStDV gilt das dargestellte vereinfachte Verfahren auch bei Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen und zwar ohne betragsmäßige Beschränkung, allerdings nur

- innerhalb eines von den obersten Finanzbehörden der Länder im Benehmen mit dem BMF festgelegten Zeitraumes und
- bei Zuwendungen auf Sonderkonten, die von öffentlichen Dienststellen oder Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingerichtet wurden.

Auch hier hat das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements eine Neuerung gebracht.
Die frühere Regelung des § 50 Abs. 2 EStDV sah dieses Verfahren vor für Zuwendungen „zur Linderung der Not in Katastrophenfällen“. Dies bedeutete, dass Zuwendungen, die nach dem vereinfachten Verfahren bescheinigt wurden, nur für mildtätige Zwecke weitergereicht werden durften. Sie durften dagegen nicht verwandt werden, um andere steuerbegünstigte Zwecke wie z.B. den Wiederaufbau von Schulen, Kindergärten, Altenheimen usw. zu unterstützen. Die großen Katastrophenfälle der vergangenen Jahre haben, so die Begründung des Regierungsentwurfs, allerdings gezeigt, dass diese Beschränkung auf mildtätige Zwecke nicht vermittelbar war. Durch die Neufassung „Hilfe in Katastrophenfällen“ wird die Regelung auf Zuwendungen für alle steuerbegünstigten Zwecke ausgedehnt. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die weggefallene besondere Privilegierung mildtätiger Zwecke und die Vereinheitlichung der Höchstsätze des § 10b EStG für Zuwendungen für alle steuerbegünstigten Zwecke sachgerecht.

Anlage 4: Schreiben des BMF vom 24.03.2011 zur Hilfe für die Erdbebenopfer in Japan

3.2 Durchlaufspenden

Das sogenannte Duchlaufspendenverfahren – wonach Spenden für bestimmte Zwecke über eine juristische Person des öffentlichen Rechts geleitet werden mussten, da die endempfangende Körperschaft selbst keine Spendenbescheinigung ausstellen konnte,

wurde im Jahr 2000 mit der Spendenrechtsreform abgeschafft. Dennoch besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts weiterhin freiwillig Spenden an andere steuerbegünstigte Zuwendungsempfänger weiterleiten. Ausdrücklich ausgenommen hiervon ist allerdings die Weiterleitung von Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Mitgliedsumlagen und Aufnahmegebühren, weil diese dem betreffenden Verein unmittelbar geschuldet werden und deshalb nicht mit steuerlicher Wirkung über eine Durchlaufspende geleistet werden können. Voraussetzung für die Durchleitung ist, dass die juristische Person des öffentlichen Rechts selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgt.

Die juristische Person des öffentlichen Rechts hat hierzu spezielle Zuwendungsbestätigungsvordrucke zu verwenden. Sie unterscheiden sich von den allgemeinen Mustern dadurch, dass ein entsprechender Zusatz aufzunehmen ist.

Voraussetzungen für das Durchlaufverfahren:

- Die Durchlaufstelle muss die tatsächliche Verfügungsmacht über die Spendenmittel erhalten haben (i.d.R. durch Buchung auf deren Konto).
- Sie muss die Vereinnahmung und die Verwendung (Weiterleitung) getrennt nachweisen.
- Sie muss vor der Weiterleitung prüfen, ob der Endempfänger wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke anerkannt ist und ob die Verwendung der Spende für diese Zwecke sichergestellt ist (durch Vorlage des Körperschaftsteuerfreistellungsbescheides oder der vorläufigen Bescheinigung).

Selbstverständlich darf die Endempfängerin der Spende nicht ihrerseits auch noch eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Tut sie dies dennoch, stellt sie eine unrichtige Zuwendungsbestätigung aus.

3.3 Nachlasspenden

Eine steuerbegünstigte Einrichtung kann Erbschaften und Vermächtnisse entgegennehmen, ohne dass Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfällt, **§ 13 Abs. 1 Nr.16 ErbStG**.

§ 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG:
Wer als Erbe oder auch als Beschenkter innerhalb von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer, § 9 ErbStG, die Erbschaft oder das Geschenk einer steuerbegünstigten Stiftung zuwendet, wird – nachträglich – von der Erbschaftsteuer befreit.

Diese Regelung, die ursprünglich auf Zuwendungen an Stiftungen beschränkt war, deren satzungsmäßiger Zweck die Förderung von Wissenschaft oder Kultur war, ist durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen auf alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO ausgedehnt worden. Lediglich die Freizeitzwecke sind hier wiederum ausgenommen.

Dieser Regelung soll die Erbengeneration dazu motivieren, nach dem Erbfall zu prüfen, ob man nicht zumindest auf einen Teil des Ererbten zugunsten einer steuerbegünstigten Stiftung verzichten kann.

Natürlich kann derjenige, der auf diese Art- und Weise von der Erbschaftsteuer befreit wurde, die Zuwendung dann nicht noch gleichzeitig als Spende geltend machen.

4. Auslandsspenden

Für Spenden, die im Ausland verwendet werden, gelten verschärfte Nachweispflichten im Hinblick auf die Projektkontrolle und die Projektabrechnung.

§ 90 Abs. 2 AO regelt, dass bei steuerrechtlich zu beurteilenden Vorgängen außerhalb des Geltungsbereichs der AO – also bei Förderungen im Ausland - erhöhte Vorsorgepflichten im Hinblick auf Beweismittel – also Rechnungen, Verträge etc. bestehen.

Die Unterlagen sollten immer im Original selbst archiviert werden, auch wenn eine eingeschaltete ausländische Institution dort steuerlich geprüft wird.
Gerade bei Förderungen im Ausland sind genaue Aufzeichnungen über alle getätigten Ausgaben zu führen und zu belegen.
Wie weit die Aufzeichnungs- und Belegpflicht im Einzelnen geht hängt von einer Einzelfallbeurteilung ab.

Je nach Lage und Größenordnung des Falles ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden, welche Nachweise gefordert werden.

Es kommen insbesondere folgende Nachweise für eine ordnungsmäßige Mittelverwendung im Ausland in Betracht:

- im Zusammenhang mit dem Projekt abgeschlossene Verträge und entsprechende Unterlagen
- Belege über den Abfluss der Mittel ins Ausland und Quittungen des Mittelempfängers über den Erhalt der Mittel
- Ausführliche Projektberichte und Tätigkeitsbeschreibungen
- Veröffentlichungen über das geförderte Projekt in Form von Prospekten oder Presseartikel
- Bei großen Projekten: Gutachten eines örtlichen Wirtschaftsprüfers
- Bestätigungen deutscher Auslandsvertretungen, dass die Projekte tatsächlich durchgeführt wurden.

5. Aufbewahrungspflicht

Gem. § 50 Abs. 4 EStDV muss die gemeinnützige Einrichtung ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufbewahren wobei es zulässig ist, dieses Doppel in elektronischer Form zu speichern.
Dieselbe Bestimmung regelt, dass sie die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzeichnen muss.

MDg Christoph Weiser
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 13. Dezember 2007

Vorab per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

BETREFF **Steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b EStG);**
Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007;
Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

ANLAGEN 1

GZ **IV C 4 - S 2223/07/0018**
DOK **2007/0582656**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 haben sich u.a. Änderungen im Spendenrecht ergeben, die rückwirkend zum 1. Januar 2007 gelten. Diese Änderungen erfordern eine Anpassung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Abs. 1 EStDV in Verbindung mit dem BMF-Schreiben vom 2. Juni 2000 (BStBl I 2000 S. 592).

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungen ab dem 1. Januar 2007 zu verwenden. Aufgrund der rückwirkenden Änderung des Spendenrechts ist es nicht zu beanstanden, wenn bis zum 30. Juni 2008 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen (BMF-Schreiben vom 18. November 1999 - BStBl I 1999 S. 979 - und BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2000 - BStBl I 2000 S. 1557 -) verwendet werden. Die bei Verwendung der bisherigen Muster erforderlichen rein redaktionellen Anpassungen, aufgrund der Gesetzesänderungen zum 1. Januar 2007, können vom Spendenempfänger selbständig vorgenommen werden.

Dieses Schreiben ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 gültig und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die BMF-Schreiben vom 18. November 1999 (BStBl I 1999 S. 979) und vom 7. Dezember 2000 (BStBl I 2000 S. 1557).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Weiser

Anlage

12 Muster für Zuwendungsbestätigungen

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Die Zuwendung wird

☐ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. ..... mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom ..... von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .....mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: .....) vom ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- ☐ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck / die angegebenen Zwecke verwendet.
- ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. ..... mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom ..... von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .....mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: .....) vom ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☐

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ....., StNr. ....., vom .....nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ....., StNr. ....., vom ..... ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

MDg Christoph Weiser
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 13. Dezember 2007

Vorab per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

BETREFF **Steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b EStG);**
Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007;
Neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

ANLAGEN 1

GZ **IV C 4 - S 2223/07/0018**
DOK **2007/0582656**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 haben sich u.a. Änderungen im Spendenrecht ergeben, die rückwirkend zum 1. Januar 2007 gelten. Diese Änderungen erfordern eine Anpassung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne von § 50 Abs. 1 EStDV in Verbindung mit dem BMF-Schreiben vom 2. Juni 2000 (BStBl I 2000 S. 592).

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungen ab dem 1. Januar 2007 zu verwenden. Aufgrund der rückwirkenden Änderung des Spendenrechts ist es nicht zu beanstanden, wenn bis zum 30. Juni 2008 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen (BMF-Schreiben vom 18. November 1999 - BStBl I 1999 S. 979 - und BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2000 - BStBl I 2000 S. 1557 -) verwendet werden. Die bei Verwendung der bisherigen Muster erforderlichen rein redaktionellen Anpassungen, aufgrund der Gesetzesänderungen zum 1. Januar 2007, können vom Spendenempfänger selbständig vorgenommen werden.

Dieses Schreiben ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 gültig und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die BMF-Schreiben vom 18. November 1999 (BStBl I 1999 S. 979) und vom 7. Dezember 2000 (BStBl I 2000 S. 1557).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Weiser

Anlage

12 Muster für Zuwendungsbestätigungen

Aussteller (Bezeichnung der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Die Zuwendung wird

☐ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. ..... mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom ..... von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .....mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: .....) vom ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- ☐ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck / die angegebenen Zwecke verwendet.
- ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. ..... mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom ..... von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- ☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .....mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: .....) vom ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☐

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ....., StNr. ....., vom .....nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ....., StNr. ....., vom ..... ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ..... StNr. ..... vom ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ..... Steuernummer ..... vom ..... ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).

Bezeichnung und Anschrift der Partei

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
im Sinne des § 34g, § 10b des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☐

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird.

_____
(Ort, Datum Unterschrift(en) und Funktion(en))

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Bezeichnung und Anschrift der Partei

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 34g, § 10b des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteigesetzes

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird.

_____

(Ort, Datum Unterschrift(en) und Funktion(en))

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Bezeichnung und Anschrift der unabhängigen Wählervereinigung

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 34g des Einkommensteuergesetzes an unabhängige Wählervereinigungen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☐

Wir sind ein ☐ rechtsfähiger ☐ nichtrechtsfähiger
Verein ohne Parteicharakter.

Der Zweck unseres Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und zwar an Wahlen auf

☐ Bundesebene ☐ Landesebene ☐ Kommunalebene.

Wir bestätigen, dass wir die Zuwendung nur für diesen Zweck verwenden werden.

☐ Wir sind mit mindestens einem Mandat vertreten im (Parlament/Rat)

☐ Wir haben der Wahlbehörde / dem Wahlorgan der ..... am ..... angezeigt, dass wir uns an der ..... (folgenden Wahl) ..... am ..... mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen werden.

☐ An der letzten ..... (Wahl)..... ..... am ..... haben wir uns mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt.

☐ An der letzten oder einer früheren Wahl haben wir uns nicht mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und eine Beteiligung der zuständigen Wahlbehörde / dem zuständigen Wahlorgan auch nicht angezeigt.

☐ Wir sind beim Finanzamt ..... StNr . ..... erfasst.

☐ Wir sind steuerlich nicht erfasst.

_____

(Ort, Datum und Unterschrift(en) und Funktion(en))

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Bezeichnung und Anschrift der unabhängigen Wählervereinigung

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 34g des Einkommensteuergesetzes an unabhängige Wählervereinigungen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung in Ziffern	in Buchstaben	Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten liegen vor.

Wird sind ein ☐ rechtsfähiger ☐ nichtrechtsfähiger
Verein ohne Parteicharakter.

Der Zweck unseres Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und zwar an Wahlen auf

☐ Bundesebene ☐ Landesebene ☐ Kommunalebene.

Wir bestätigen, dass wir die Zuwendung nur für diesen Zweck verwenden werden.

- ☐ Wir sind mit mindestens einem Mandat vertreten im (Parlament/Rat).
- ☐ Wir haben der Wahlbehörde / dem Wahlorgan der ..... am ..... angezeigt, dass wir uns an der ..... (folgenden Wahl) ..... am ..... mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen werden.
- ☐ An der letzten ..... (Wahl) ..... am ..... haben wird uns mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt.
- ☐ An der letzten oder einer früheren Wahl haben wir uns nicht mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und eine Beteiligung der zuständigen Wahlbehörde / dem zuständigen Wahlorgan auch nicht angezeigt.
- ☐ Wir sind beim Finanzamt ..... StNr. ..... erfasst.
- ☐ Wir sind steuerlich nicht erfasst.

_____
(Ort, Datum und Unterschrift(en) und Funktionen (en))

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
verwendet wird.

☐ Die Zuwendung erfolgte in unseren Vermögensstock.

Die Zuwendung wird

☐ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. ..... mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom ..... von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .....mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: .....) vom ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

_____

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
verwendet wird.

☐ Die Zuwendung erfolgte in unseren Vermögensstock.

Die Zuwendung wird

☐ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. ..... mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom ..... von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden an..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .....mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: .....) vom ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☐

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes..... StNr..... vom..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes..... StNr.....vom ..... ab ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
verwendet wird.

☐ Die Zuwendung erfolgte in unseren Vermögensstock.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- ☐ Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- ☐ Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- ☐ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)..... nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes ..... StNr..... vom ..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes ..... StNr..... ab..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
verwendet wird.

☐ Die Zuwendung erfolgte in unseren Vermögensstock.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Rundvfg. vom 06.05.2008 - S 2223 A - 119 - St 216

Unentgeltlichkeit, Fremdnützigkeit und Freiwilligkeit von Spenden;
Vertrauensschutz bei rückwirkender Aberkennung der Steuerbegünstigung

Der Bundesrechnungshof (BRH) stellte anlässlich einer bundesweiten Prüfung der steuerlichen Behandlung von Golfclubs bereits Mitte der 1980er Jahre fest, dass geltend gemachte Aufwendungen häufig zu Unrecht im Rahmen des § 10b EStG berücksichtigt worden sind. Prüfungsgegenstand war insbesondere, ob bei den Vereinen überhaupt die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegen.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage aufgeworfen, welche steuerlichen Konsequenzen bei den Zuwendenden zu ziehen sind, wenn die vom Finanzamt festgestellte Gemeinnützigkeit eines Vereins rückwirkend wieder aberkannt wird.

I. Merkmale der Unentgeltlichkeit / Fremdnützigkeit / Freiwilligkeit

Zur Einordnung einer Zahlung als abzugsfähige Spende ist nach gefestigter Rechtsprechung zum einen erforderlich, dass die Ausgabe freiwillig und unentgeltlich, d.h. ohne Gegenleistung des Empfängers bzw. ohne unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung in dem Sinne erbracht wird, dass diese um der Sache Willen ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben werden muss; die Spendenmotivation muss im Vordergrund stehen, vgl. BFH-Urteil vom 25.11.1987 – I R 126/85, BStBl II 1988, 22. Ein Spendenabzug ist danach bereits zu verneinen, wenn die Zuwendung an den Empfänger unmittelbar und ursächlich mit einem von diesem oder einem Dritten gewährten Vorteil zusammenhängt, vgl. Urteil des Hessischen FG vom 28.04.1999, EFG 1999, 398.

Ausgeschlossen ist ein Spendenabzug auch dann, wenn die als Spenden bezeichneten Ausgaben bei wirtschaftlicher Betrachtung das Entgelt für eine Leistung des Empfängers darstellen - sog. "Beitrittsspende" -, vgl. BFH-Urteil vom 11.06.1997, BStBl II 1997, 612 und BFH-Urteil vom 02.08.2006 – XI R 6/03, BStBl II 2007, 8.

Motivation für die Zahlung an einen gemeinnützigen Verein muss die Förderung eines steuerbegünstigten Zwecks sein, nicht der Erwerb der Mitgliedschaft, die Nutzungsberechtigung der Anlagen o.ä.

Bei der Prüfung der steuerlichen Behandlung von Golfclubs hatte der BRH festgestellt, dass die Aufnahme in den Verein bzw. der Fortbestand der Mitgliedschaft faktisch von der Zahlung grö-

ßerer "Spendenbeträge" abhängig ist, zu denen sich die Bewerber im Rahmen des Aufnahmeverfahrens verpflichten müssen.

Hinweise auf solche sowohl für den Spendenabzug als auch für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit schädlichen Vereinbarungen können sich z.B. aus der Satzung des Vereins selbst, aus schriftlich niedergelegten (Zusatz-)Vereinbarungen, aus dem zeitlichen Zusammenhang der Spendenzahlung mit dem Beginn der Vereinsmitgliedschaft oder aus der Regelmäßigkeit und/oder Gleichmäßigkeit der Leistungen ergeben. Drängt sich im Rahmen der (Einkommensteuer-)Veranlagung der Verdacht auf, dass als Spende geltend gemachte Aufwendungen nicht freiwillig bzw. nur gegen Gewährung einer Gegenleistung gezahlt worden sind, sollten diesbezüglich Ermittlungen vorgenommen werden.

In vielen Fällen sind solche Vereinbarungen nur schwer erkennbar. Oftmals werden nur mündliche Nebenabreden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens getroffen oder Spendenbeträge werden mit zeitlicher Verzögerung vor oder nach Aufnahme in den Verein geleistet oder gar auf mehrere Jahre verteilt. In solchen Fällen ist Verbindung mit dem für den Verein zuständigen FA aufzunehmen und der Sachverhalt (da hiervon auch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig ist) ggf. durch eine Außenprüfung bei dem Verein weiter aufklären zu lassen.

Die Finanzverwaltung legte mit BMF-Schreiben vom 20.10.1998, BStBl I 1998, 1424, Höchstbeträge für Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit fest.

Keine Spenden i.S.d. § 10b Abs. 1 EStG sind Zahlungen an einen gemeinnützigen Verein, die in Form von Zwangsspenden oder Geldzahlungen nach § 153a StPO geleistet werden, da es hier am Merkmal der Freiwilligkeit fehlt.

Keine freiwilligen unentgeltlichen Zahlungen und damit keine Spenden liegen des weiteren vor, wenn insbesondere im Zusammenhang mit der Aufnahme in einen Verein Pflicht- bzw. Sonderzahlungen geleistet werden, zu denen die neu eintretenden Mitglieder verpflichtet werden.

Dies gilt auch dann, wenn kein durch Satzung oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegter Rechtsanspruch des Vereins besteht, die Aufnahme in den Verein aber faktisch von der Leistung einer Sonderzahlung abhängt.

Eine solche faktische Verpflichtung ist regelmäßig anzunehmen, wenn mehr als 75 % der neu eintretenden Mitglieder neben der Aufnahmegebühr eine gleich oder ähnlich hohe Sonderzahlung leisten. Insoweit handelt es sich um eine widerlegbare Vermutung (vgl. BMF vom 20.10.1998, BStBl I 1998, 1424).

Mit Urteil vom 02.08.2006, a.a.O., bestätigte der BFH die Auffassung der Finanzverwaltung zur Abziehbarkeit von Pflichtzahlungen an Vereine, deren Tätigkeit in erster Linie ihren Mitgliedern zugute kommt. Danach ist bei als Spenden bezeichneten Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme in einen Sportverein geleistet werden, zu prüfen, ob es sich um freiwillige unentgeltliche Zahlungen (abziehbar) oder um Pflichtzahlungen (nicht abziehbar) handelt. In dem entschiedenen Fall hatte die Gesamtheit der Mitglieder eines Golfclubs mit der zu beurteilenden Zuwendung gruppen-eigennützige Zwecke privater Lebensführung verfolgt. Die Zuwendung beruhte darauf, dass vergleichbare Zahlungen von allen Neueintretenden anlässlich ihrer Clubaufnahme erwartet und zumeist auch gezahlt wurden (sog. Beitrittsspenden). Die geleistete Zahlung war damit als Eintrittsgeld des Vereins und Gegenleistung des Zahlenden für den Erwerb der Mitgliedschaft und der Spielberechtigung anzusehen. Der BFH betonte in dem Urteil, dass die Freiwilligkeit der Zuwendung zu keiner anderen Beurteilung führt. Ausschlaggebend sei vielmehr die fehlende Fremdnützigkeit.

Das Merkmal der Fremdnützigkeit muss daher im Einzelfall überprüft werden, wenn die Vermutung besteht, dass der Zuwendung eine Gegenleistung gegenübersteht.

II. Vertrauensschutz bei rückwirkender Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Für Veranlagungszeiträume ab 1990 hat der Gesetzgeber in § 10b Abs. 4 S. 1 EStG einen "erweiterten Vertrauenstatbestand" geschaffen. Danach darf der Zuwendende auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, er hat die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt oder ihm war die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

Allerdings greift der Vertrauensschutz nur, wenn eine Zahlung freiwillig und unentgeltlich erfolgte und damit zum Spendenabzug nach § 10b EStG berechtigte. Denn die Einstufung der Zahlung als Spende liegt noch in der Sphäre des Zahlenden, auf die er Einfluss hat und für die er keinen besonderen Vertrauensschutz genießt. Erst wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, ist der Zahlende Spender i.S.v. § 10b EStG.

Die nach § 50 Abs. 1 EStDV geforderte Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Vordruck ist jedoch zwingende, materiell-rechtliche Voraussetzung für den Spendenabzug. Hat der Zuwendende eine solche Zuwendungsbestätigung erhalten, genießt er im Regelfall also als gutgläubiger Spender bei rückwirkender Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Spendenempfängers Vertrauensschutz nach § 10b Abs. 4 S. 1 EStG; der Spendenabzug kann bei ihm nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Vertrauensschutz wird u.a. durchbrochen, wenn das auf der Zuwendungsbestätigung anzugebende Datum der Freistellungsbescheinigung des Spendenempfängers älter als 5 Jahre, bei vorläufiger Freistellungsbescheinigung älter als 3 Jahre ist.

Bundesministerium
der Finanzen

Christoph Weiser
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 69-75, 10117 Berlin

Vorab per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

TELEX 886645
DATUM 18. Dezember 2008

BETREFF **Steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b EStG);**
Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007;
Anwendungsschreiben zu § 10b EStG

GZ **IV C 4 - S 2223/07/0020**
DOK **2008/0731361**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332, BStBl I S. 815) haben sich u. a. Änderungen im Spendenrecht ergeben, die grundsätzlich rückwirkend zum 1. Januar 2007 gelten.

Die Neuregelungen sind auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden. Für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden, gilt auf Antrag des Steuerpflichtigen § 10b Abs. 1 EStG in der für den Veranlagungszeitraum 2006 geltenden Fassung (vgl. § 52 Abs. 24d Satz 2 und 3 EStG).

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung des § 10b EStG ab dem Veranlagungszeitraum 2007 Folgendes:

1. Großspenden

Nach der bisherigen Großspendenregelung waren Einzelzuwendungen von mindestens 25.565 Euro zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke, die die allgemeinen Höchstsätze überschreiten, im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung, im vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen.

Für den verbleibenden Großspendenvortrag zum 31. Dezember 2006 gilt damit die alte Regelung fort, d. h. dieser Vortrag ist weiterhin verbunden mit der Anwendung der alten Höchstbeträge und der zeitlichen Begrenzung. Dies bedeutet, dass bei vorhandenen Großspenden ggf. noch für fünf Veranlagungszeiträume altes Recht neben neuem Recht anzuwenden ist.

Für im Veranlagungszeitraum 2007 geleistete Spenden kann auf Antrag § 10b Abs. 1 EStG a. F. in Anspruch genommen werden. Dann gilt für diese Spenden auch der zeitlich begrenzte Großspendenvortrag nach altem Recht.

Im Hinblick auf die Abzugsreihenfolge ist der zeitlich begrenzte Altvortrag von verbleibenden Großspenden mit entsprechender Anwendung der Höchstbeträge vorrangig.

2. Zuwendungen an Stiftungen

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (a. a. O.) wurden die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Zuwendungen vereinfacht. Differenziert werden muss nur noch, ob es sich bei einer Zuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO um eine Zuwendung in den Vermögensstock einer Stiftung handelt oder nicht. Der Höchstbetrag für Zuwendungen an Stiftungen in Höhe von 20.450 Euro ist entfallen, hier gelten wie für alle anderen Zuwendungen die Höchstbeträge von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Dafür wurden die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung ausgeweitet (siehe Ausführungen zu 3.)

Für im Veranlagungszeitraum 2007 geleistete Spenden kann auf Antrag § 10b Abs. 1 EStG a. F. in Anspruch genommen werden.

3. Vermögensstockspenden

Der Sonderausgabenabzug nach § 10b Abs. 1a EStG ist nur auf Antrag des Steuerpflichtigen vorzunehmen; stellt der Steuerpflichtige keinen Antrag, gelten auch für Vermögensstockspenden die allgemeinen Regelungen nach § 10b Abs.1 EStG. Im Antragsfall kann die Vermögensstockspende nach § 10b Abs. 1a EStG innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vom Spender beliebig auf die einzelnen Jahre verteilt werden. Der bisherige Höchstbetrag von 307.000 Euro wurde auf 1 Mio. Euro angehoben und die Voraussetzung, dass die Spende anlässlich der Neugründung der Stiftung geleistet werden muss, ist entfallen, so dass auch

Spenden in den Vermögensstock bereits bestehender Stiftungen (sog. Zustiftungen) begünstigt sind.

Der Steuerpflichtige beantragt in seiner Einkommensteuererklärung erstens, in welcher Höhe die Zuwendung als Vermögensstockspende im Sinne von § 10b Abs. 1a EStG behandelt werden soll, und zweitens, in welcher Höhe er im entsprechenden Zeitraum eine Berücksichtigung wünscht. Leistet ein Steuerpflichtiger im VZ 2008 beispielsweise 100.000 Euro in den Vermögensstock, entscheidet er im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2008 über den Betrag, der als Vermögensstockspende nach § 10b Abs. 1a EStG behandelt werden soll - z. B. 80.000 Euro -, dann sind die übrigen 20.000 Euro Spenden im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10b Abs. 1 EStG zu berücksichtigen. Leistet ein Steuerpflichtiger einen höheren Betrag als 1 Mio. Euro in den Vermögensstock einer Stiftung, kann er den 1 Mio. Euro übersteigenden Betrag ebenfalls nach § 10b Abs. 1 EStG geltend machen. Im zweiten Schritt entscheidet der Steuerpflichtige über den Anteil der Vermögensstockspende, die er im VZ 2008 abziehen möchte. Innerhalb des 10-Jahreszeitraums ist ein Wechsel zwischen §10b Abs. 1a EStG und § 10b Abs. 1 EStG nicht zulässig.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (a. a. O.) wurde kein neuer 10-Jahreszeitraum im Sinne des § 10b Abs. 1a Satz 2 EStG geschaffen. Wurde also bereits vor 2007 eine Vermögensstockspende geleistet, beginnt der 10jährige-Abzugszeitraum im Sinne des § 10b Abs. 1a Satz 1 EStG entsprechend früher. Mit jeder Spende in den Vermögensstock beginnt ein neuer 10jähriger-Abzugszeitraum. Mehrere Vermögensstockspenden einer Person innerhalb eines Veranlagungszeitraums sind zusammenzufassen.

Beispiel:
Ein Stpfl. hat im Jahr 2005 eine Zuwendung i. H. v. 300.000 Euro in den Vermögensstock einer neu gegründeten Stiftung geleistet. Diese wurde antragsgemäß mit je 100.000 Euro im VZ 2005 und 2006 gemäß § 10b Abs. 1a Satz 1 EStG a. F. abgezogen.
Im Jahr 2007 leistet der Stpfl. eine Vermögensstockspende i. H. v. 1.200.000 Euro und beantragt 900.000 Euro im Rahmen des § 10b Abs. 1a EStG zu berücksichtigen. Im VZ 2007 beantragt er einen Abzugsbetrag nach § 10b Abs. 1a EStG i. H. v. 800.000 Euro (100.000 Euro zuzüglich 700.000 Euro). Die verbleibenden 200.000 Euro (900.000 Euro abzüglich 700.000 Euro) sollen im Rahmen des § 10b Abs. 1a EStG in einem späteren VZ abgezogen werden.
Die übrigen 300.000 Euro (1.200.000 Euro abzüglich 900.000 Euro) fallen unter die allgemeinen Regelungen nach § 10b Abs.1 EStG.

VZ 2005	§ 10b Abs. 1a EStG a. F.	100.000 Euro
VZ 2006	§ 10b Abs. 1a EStG a. F.	100.000 Euro
VZ 2007	§ 10b Abs. 1a EStG n. F.	800.000 Euro (= 100.000 aus VZ 2005 + 700.000 aus VZ 2007)

- ➔ Beginn des ersten 10jährigen-Abzugszeitraums ist der VZ 2005 und dessen Ende der VZ 2014; somit ist für die Jahre 2008 bis 2014 der Höchstbetrag von 1.000.000 Euro durch die Inanspruchnahme der 800.000 Euro im VZ 2007 ausgeschöpft.
- ➔ Beginn des zweiten 10jährigen-Abzugszeitraums ist der VZ 2007 und dessen Ende der VZ 2016. In den VZ 2015 und 2016 verbleiben daher maximal noch 200.000 Euro als Abzugsvolumen nach § 10b Abs. 1a EStG (1.000.000 Euro abzüglich 800.000 Euro, siehe VZ 2007). Die verbleibenden Vermögensstockspenden i. H. v. 200.000 Euro aus der Zuwendung im VZ 2007 können somit entsprechend dem Antrag des Stpfl. in den VZ 2015 und/oder 2016 abgezogen werden.
- ➔ Stellt der Stpfl. (z.B. aufgrund eines negativen GdE) in den VZ 2015 und 2016 keinen Antrag zum Abzug der verbleibenden Vermögensstockspenden, gehen diese zum 31.12.2016 in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag nach § 10b Abs. 1 EStG über.

4. Zuwendungsvortrag

a) Vortrag von Vermögensstockspenden

Vermögensstockspenden, die nicht innerhalb des 10jährigen-Abzugszeitraums nach § 10b Abs. 1a Satz 1 EStG verbraucht wurden, gehen in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag nach § 10b Abs. 1 EStG über.

Die Vorträge von Vermögensstockspenden sind für jeden Ehegatten getrennt festzustellen.

b) Großspendenvortrag

Für den Übergangszeitraum von maximal sechs Jahren ist neben der Feststellung des Vortrages von Vermögensstockspenden und der Feststellung des allgemeinen unbefristeten Spendenvortrags ggf. auch eine Feststellung des befristeten Großspendenvortrags nach altem Recht vorzunehmen. Verbleibt nach Ablauf der fünf Vortragsjahre ein Restbetrag, geht dieser nicht in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag über, sondern ist verloren.

c) Allgemeiner unbefristeter Spendenvortrag

In den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag werden die abziehbaren Zuwendungen aufgenommen, die die Höchstbeträge im Veranlagungszeitraum der Zuwendung überschreiten oder die den um die Beträge nach § 10 Abs. 3 und 4, § 10c und § 10d verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen und nicht dem Vortrag von Vermögensstockspenden bzw. dem Großspendenvortrag zuzuordnen sind. Die Beträge nach § 10 Abs. 4a EStG stehen den Beträgen nach Absatz 3 und 4 gleich.

Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Spendenvortrag ist entsprechend § 10d Abs. 4 EStG für die verschiedenen Vorträge - Vortrag von Vermögensstockspenden, Großspendenvortrag und allgemeiner unbefristeter Spendenvortrag - gesondert festzustellen.

Ein Wechsel zwischen den verschiedenen Zuwendungsvorträgen, mit Ausnahme des unter a) genannten Übergangs vom Vortrag für Vermögensstockspenden zum allgemeinen unbefristeten Zuwendungsvortrag, ist nicht möglich.

5. Übergang von altem in neues Recht

Die Änderungen des § 10b Abs. 1 und 1a EStG gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2007.

§ 52 Abs. 24d Satz 3 EStG eröffnet dem Spender die Möglichkeit, hinsichtlich der Regelungen des § 10b Abs. 1 EStG für den Veranlagungszeitraum 2007 die Anwendung des bisherigen Rechts zu wählen. Wenn er sich hierzu entschließt, gilt dies einheitlich für den gesamten Spendenabzug im Jahr 2007.

6. Haftungsregelung

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Haftungsreduzierung im Sinne des § 10b Abs. 4 EStG durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332, BStBl I S. 815) von 40 % auf 30 % des zugewendeten Betrags ist der Zeitpunkt der Haftungsinanspruchnahme, somit der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Haftungsbescheides. Dies ist unabhängig davon, für welchen Veranlagungszeitraum die Haftungsinanspruchnahme erfolgt.

7. Anwendungsregelung

Dieses Schreiben ist ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Christoph Weiser

Bundesministerium
der Finanzen

MDg Dr. Hans-Ulrich Misera
Unterabteilungsleiter

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-882823
E-MAIL IVC4@bmf.bund.de
DATUM 24. März 2011

Oberste Finanzbehörden
der Länder

BETREFF Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Erd- und Seebebenkatastrophe in Japan im März 2011

GZ **IV C 4 - S 2223/07/0015 :005**
DOK **2011/0219607**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch die Naturkatastrophen und die daraus resultierenden weitergehenden Folgen, insbesondere die Nuklearkatastrophen, sind in großen Teilen Japans erhebliche Schäden zu verzeichnen. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden die zur Unterstützung der Opfer getroffenen Verwaltungsregelungen in diesem Schreiben zusammengefasst. Sie gelten vom 11. März bis zum 31. Dezember 2011.

I. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

1. Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme

Die Aufwendungen des Unternehmers sind nach den im BMF-Schreiben
- IV B 2 - S 2144 - 40/98 -/- IV B 7 - S 0183 - 62/98 - vom 18. Februar 1998 (BStBl I Seite 212) dargestellten Grundsätzen zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponsernden Unternehmers sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u. a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

2. Zuwendungen an Geschäftspartner

Wendet der Unternehmer seinen durch die Naturkatastrophen und die daraus resultierenden anderweitigen Folgen (insbesondere Nuklearkatastrophen) geschädigten Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG ist insoweit aus Billigkeitsgründen nicht anzuwenden.

3. Sonstige Zuwendungen

Erfüllt die Zuwendung des Unternehmers unter diesen Gesichtspunkten nicht die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug, so ist aus allgemeinen Billigkeitserwägungen die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (nicht hingegen Geld) des Unternehmers aus einem inländischen Betriebsvermögen an durch die Naturkatastrophen und die weitergehenden Folgen (insbesondere Nuklearkatastrophen) geschädigte Unternehmen als Betriebsausgabe zu behandeln, die ohne Rücksicht auf § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG abgezogen werden darf.

II. <u>Lohnsteuer</u>

Aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen gilt Folgendes:

1. Unterstützung an Arbeitnehmer

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können nach R 3.11 LStR 2011 steuerfrei sein. R 3.11 Absatz 2 LStR 2011 ist auf Unterstützungen, die von den Naturkatastrophen und den Folgeschäden betroffene Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- Die in R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 LStR 2011 genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen,

- die Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von 600 Euro je Kalenderjahr steuerfrei. Der 600 Euro übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Im Allgemeinen kann bei von den Naturkatastrophen und den Folgeschäden betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

Auf Unterstützungen, die in Form von sonst steuerpflichtigen Zinsvorteilen (BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2008, BStBl I Seite 892) oder in Form von Zinszuschüssen gewährt werden, ist die vorstehende Regelung ebenfalls anzuwenden. Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die zur Beseitigung von Schäden durch die Naturkatastrophen und deren weitergehende Folgen aufgenommen worden sind, sind deshalb ebenfalls nach R 3.11 Absatz 2 LStR 2011 steuerfrei, und zwar während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Voraussetzung hierfür ist, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt. Bei längerfristigen Darlehen sind Zinszuschüsse und Zinsvorteile insgesamt nur bis zu einem Betrag in Höhe des Schadens steuerfrei.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV); dabei ist auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch die Naturkatastrophen und deren weitergehende Folgen zu Schaden gekommen ist.

2. Arbeitslohnspende

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens

a) zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an von den Naturkatastrophen und den Folgeschäden betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens (Nummer 1),

b) zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an von den Naturkatastrophen und den Folgeschäden betroffene Arbeitnehmer eines zu demselben Konzern – wie das Unternehmen des Arbeitgebers - gehörenden Unternehmens oder

c) zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG

bleiben diese Lohnteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsauflage erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG) anzugeben.

Die steuerfrei belassenen Lohnteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

Für Zwecke des Kindergeldes handelt es sich bei dem außer Ansatz bleibenden Arbeitslohn eines Kindes weder um einen Verzicht auf Arbeitslohn im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 9 EStG noch um einen Bezug.

Das Sozialversicherungsrecht sieht nach der geltenden Rechtslage für Arbeitslohnspenden ins Ausland keine Freistellung von der Beitragspflicht vor.

III. Spenden

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStDV genügt in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Soweit bis zum **30. März 2011** im Hinblick auf ergangene Verwaltungsanweisungen Zuwendungen nicht auf ein Sonderkonto, sondern auf ein Konto der o. a. Spendenempfänger geleistet wurden, gilt auch hier der vereinfachte Zuwendungsnachweis.

Haben nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten eingerichtet und zu Spenden aufgerufen, sind diese Zuwendungen steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine gemeinnützige Körperschaft oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle weitergeleitet werden. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss dem Zuwendungsempfänger auch eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme übergeben werden.

Unter folgenden Voraussetzungen ist auch ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich: Die gesammelten Spenden werden auf ein Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege überwiesen. Die einzelnen Spender erhalten eine Ablichtung der Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes sowie eine Liste über alle beteiligten Spender einschließlich der jeweils geleisteten Beträge. Es ist auch möglich, dass statt der Liste eine (Einzel-) Bescheinigung für jeden Spender erstellt wird.

IV. Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch die Naturkatastrophen und die weitergehenden Folgen geschädigte Personen

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 AO). Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommende Zwecke - wie insbesondere mildtätige Zwecke - verfolgt (z. B. Sportverein, Bildungsverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für die Opfer der Naturkatastrophen und der Folgeschäden auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken, die sie nach ihrer Satzung fördert, verwenden, gilt Folgendes:

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine zum Beispiel mildtätigen Zwecke fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für Opfer der Naturkatastrophen und der Folgeschäden erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Hierzu reicht es aus, wenn die Spenden entweder an eine gemeinnützige Körperschaft, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die sie für die Hilfe für Opfer der Naturkatastrophen und der Folgeschäden erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

V. Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuerrecht ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere durch die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) weitgehend harmonisiert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die dort getroffenen Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie kennt keine Möglichkeit, die es einem Mitgliedstaat zur Bewältigung von Naturkatastrophen, wenn auch nur zeitlich und sachlich begrenzt, gestatten würde, von den verbindlichen Richtlinienvorschriften abzuweichen.

Sachliche Billigkeitsmaßnahmen bei unentgeltlichen Zuwendungen aus einem Unternehmen nach § 3 Absatz 1b UStG sind daher ebenso wenig möglich wie eine Ausweitung der Steuervergütung nach § 4a UStG.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer - (http://www.bundesfinanzministerium.de/Einkommensteuer-.479.htm) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag
Dr. Misera

Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 4. Mai 2011

BETREFF **Steuerlicher Spendenabzug (§ 10b EStG);**
Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen nach dem BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2007
- IV C 4-S 2223/07/0015, DOK 2007/0582656 - (BStBl I 2008 Seite 4)

GZ **IV C 4 - S 2223/07/0018 :004**
DOK **2011/0352871**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung - EStDV - Folgendes:

1. Die im Bundessteuerblatt 2008 Teil I Seite 4 veröffentlichten neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vgl. § 50 Absatz 1 EStDV). Die Zuwendungsbestätigungen sind vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst herzustellen. In einer auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind.
2. Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgeschriebenen Textpassagen in den vorgenannten Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Zusätze sind nur in den nachfolgend genannten Ausnahmefällen (vgl. Randnummer 6) zulässig.
3. Hinsichtlich der optischen Gestaltung der Zuwendungsbestätigung ist es dem Zuwendungsempfänger - unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben dieses Schreibens - grundsätzlich freigestellt, ob er eine optische Hervorhebung von Textpassagen beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen wählt. Es bestehen auch keine Bedenken, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse unter-

einander anzuordnen, um dies gegebenenfalls gleichzeitig als Anschriftenfeld zu nutzen. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4-Seite nicht überschreiten.

4. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der Rückseite zulässig.
5. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger auf seinem Mustervordruck alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck gespendet bzw. die Spende verwendet wurde.
6. Gegen die Erstellung einer Bestätigung mehrerer Geldzuwendungen (Mitgliedsbeiträge und/oder Geldspenden) in einer förmlichen Zuwendungsbestätigung, einer so genannten Sammelbestätigung, bestehen unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

   - Anstelle des Wortes „Bestätigung“ ist das Wort „Sammelbestätigung“ zu verwenden.
   - In dieser Sammelbestätigung ist die Gesamtsumme zu nennen.
   - Nach der Bestätigung, dass die Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet werden, ist folgende Bestätigung auf der Sammelbestätigung zu ergänzen: „Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches ausgestellt wurden und werden.“
   - Auf der Rückseite der Sammelbestätigung oder in der dazugehörigenden Anlage ist jede einzelne Zuwendung mit Datum, Betrag und Art (Mitgliedsbeitrag, Geldspende) aufzulisten. Diese Auflistung muss ebenfalls eine Gesamtsumme enthalten, die derjenigen der Sammelbestätigung entspricht, und als „Anlage zur Sammelbestätigung vom …“ gekennzeichnet sein.
   - Zu jeder einzelnen in der Sammelbestätigung enthaltenen Geldspende ist anzugeben, ob es sich hierbei um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt oder nicht (vergleiche Randnummer 9). Handelt es sich um direkte Geldspenden oder um Geldspenden im Wege des Verzichts auf die Erstattung von Aufwendungen, sind die entsprechenden Angaben dazu entweder auf der Rückseite der Sammelbestätigung oder in der Anlage zu machen.
   - In der Sammelbestätigung ist anzugeben, auf welchen Zeitraum sich diese erstreckt. Die Sammelbestätigung kann auch für nur einen Teil des Kalenderjahrs ausgestellt werden.

7. Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z. B. ein Betrag in Höhe von 1.246 Euro als „eintausendzweihundertsechsundvierzig“ oder „eins - zwei - vier - sechs“ bezeichnet werden. In diesen Fällen

sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z. B. durch „X“) zu entwerten.

8. Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.). Die im Folgenden für die Sachspende zutreffenden Sätze in den entsprechenden Mustern sind anzukreuzen.

   Sachspende aus einem Betriebsvermögen:
   Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, ist die Sachzuwendung mit dem Entnahmewert (zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer; vgl. R 10b.1 Absatz 1 Satz 4 EStR 2008) anzusetzen. In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert. Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (sog. Buchwertprivileg § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 und 5 EStG). Der auf der Zuwendungsbestätigung ausgewiesene Betrag darf den bei der Entnahme angesetzten Wert nicht überschreiten.

   Sachspende aus dem Privatvermögen:
   Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, ist der gemeine Wert des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Absatz 3 Satz 3 EStG). Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Dies gilt insbesondere bei Veräußerungstatbeständen, die unter § 17 oder § 23 EStG fallen (z. B. Zuwendung einer mindestens 1%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG), einer Immobilie, die sich weniger als zehn Jahre im Eigentum des Spenders befindet (§ 23 Absatz 1 Nummer 1 EStG),eines anderen Wirtschaftsguts im Sinne des § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr). Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z. B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

9. Die Zeile:
   „Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja □ Nein □“ auf den Mustern für Zuwendungsbestätigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen

oder Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG, von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, von unabhängigen Wählervereinigungen und von Stiftungen des privaten Rechts, ist immer zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.

10. Mitgliedsbeiträge an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG sind steuerlich als Sonderausgabe abziehbar, es sei denn, es handelt sich um Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die den Sport oder kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen oder die Heimatpflege und Heimatkunde oder Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 AO verfolgen. Im Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wurde § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG zunächst zu § 10b Absatz 1 Satz 3 EStG und durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) zu § 10b Absatz 1 Satz 8 EStG. Die entsprechende Zitierung in dem Muster für eine „Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen“ ist daher nicht mehr korrekt. Für diese Zuwendungsbestätigungen ist künftig anstelle der Formulierung: „Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i. S. v. § 10b Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt.“ folgende Formulierung: „Es wird bestätigt, dass es sich um einen der Art nach abziehbaren Mitgliedsbeitrag i. S. v. § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes handelt.“ zu verwenden. Soweit noch Zuwendungsbestätigungen erstellt wurden oder werden, wird unterstellt, dass es sich bei der Zitierung in den Mustern um § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) handelt.
11. Werden Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts von diesen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet und werden von Letzteren die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht, so hat der „Erstempfänger“ die in den amtlichen Vordrucken enthaltene Bestätigung wie folgt zu fassen:
    „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die ……[Name des Letztempfängers verbunden mit dem Hinweis auf dessen öffentlich-rechtliche Organisationsform] weitergeleitet.“
12. Für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen sind zudem die Festlegungen in den Einkommensteuer-Richtlinien zu beachten (R 10b.1 Absatz 4 EStR 2008).
13. Die in den Mustern für Zuwendungsbestätigungen vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zu der steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind bei den jeweiligen Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.

14. Nach § 50 Absatz 4 EStDV hat die steuerbegünstigte Körperschaft ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7. November 1995, BStBl I Seite 738) gelten entsprechend.
15. Für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 1999 ist das Durchlaufspendenverfahren keine zwingende Voraussetzung mehr für die steuerliche Begünstigung von Spenden. Ab 1. Januar 2000 sind alle steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG zum unmittelbaren Empfang und zur Bestätigung von Zuwendungen berechtigt. Dennoch dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen (vgl. R 10b.1 Absatz 2 EStR 2008). Sie unterliegen dann aber auch - wie bisher - der Haftung nach § 10b Absatz 4 EStG. Dach- und Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.

Das BMF-Schreiben vom 2. Juni 2000 - IV C 4 - S 2223 - 568/00 - (BStBl I Seite 592) zur Verwendung der verbindlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen einschließlich der Änderungen durch die BMF-Schreiben vom 10. April 2003 - IV C 4 - S 2223 - 48/03 - (BStBl Seite xxxx) (Änderung der Randnummer 7) und vom 24. Februar 2004 - IV C 4 - S 2223 - 19/04 - (BStBl Seite xxx) wird hiermit aufgehoben.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.